

Bismark, den 02.06.2020

An die Sportvereine - Nutzung kommunaler Sportstätten

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage der 6. SARS-CoV-2-EindV, ist die Nutzung der Sportstätten wieder zugelassen.

Beim Betrieb der Sportstätten ist folgendes zu beachten:

1. Die Ausübung des Sportbetriebs erfolgt kontaktfrei **und**
2. die Einhaltung eines Abstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen ist durchgängig sicherzustellen.
3. Am Ende einer Trainingseinheit müssen die Sportgeräte desinfiziert werden.
4. Es findet kein Wettkampfbetrieb statt.
5. Zuschauer sind nicht zugelassen.

Umkleidekabinen und Duschen können wieder geöffnet werden. Hier muss allerdings auch auf die Einhaltung der Mindestabstände geachtet werden. Also z.B. nicht 10 Personen in einer 30 qm Umkleidekabine. Richtwert sind hier die „10 qm pro Person“-Regelung aus § 2 Abs. 1 der 6. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung.

Bitte beachten Sie die angefügten Informationen des Landes Sachsen-Anhalt.

Bleiben Sie gesund.

Mit freundlichem Gruß



Annegret Schwarz

Ergänzende Informationen zur Nutzung von Sportstätten auf Grundlage der 6. SARS-CoV-2-EindV

zu § 8 Abs. 2 SARS-CoV-2-EindV

Gemäß § 8 Abs. 2 SARS-CoV-2-EindV ist für die Nutzung der Sportstätte die Freigabe durch den Betreiber erforderlich. Betreiber ist, wer die Sportstätte bewirtschaftet. Dies sind in der Regel die Kommunen. Wurde die Betreuung von der Kommune auf einen Dritten, z. B. einen Sportverein, übertragen, ist dieser für die Freigabe und die Umsetzung der weiteren Festlegungen zur Nutzung verantwortlich.

Der Betreiber legt auch die Höchstbelegung der Sportstätte fest. Wenn die Sportstätte aus mehreren Einzelanlagen besteht, z. B. Großspielfeld und Kleinspielfeld oder Reithalle und Reitplatz, kann der Betreiber für jede Einzelanlage unterschiedliche Höchstgrenzen festlegen. Die Größe der Trainingsgruppen sollte mit Blick auf § 1 Abs. 1 der 6. SARS-CoV-2-EindV grundsätzlich auf zehn Personen beschränkt werden.

Gem. § 8 Abs. 2 SARS-CoV-2-EindV hat der Betreiber die Empfehlungen der jeweiligen Sportverbände zur Nutzungsvoraussetzung zu erklären. Sollten Regelungen der 6. SARS-CoV-2-EindV von Handlungsempfehlungen der Sportverbände abweichen, sind die Regelungen der 6. SARS-CoV-2-EindV vorrangig. Wie die Empfehlungen der Sportverbände als Nutzungsvoraussetzung erklärt und dokumentiert werden, regelt der Betreiber grundsätzlich eigenständig. Die Empfehlungen der jeweiligen Sportverbände sind aber zumindest an den Eingängen zur Sportstätte für die Sporttreibenden gut sichtbar bekannt zu machen, damit alle Sporttreibenden sie zur Kenntnis nehmen können.

Nutzung Umkleide- und Sanitärbereich von Sportstätten

Mit der Freigabe der Sportstätte ist auch die Nutzung des Umkleide- und Sanitärbereiches möglich. Hierbei sind die Abstandsregelungen und die allgemeinen Hygienevorschriften gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 SARS-CoV-2-EindV (z. B. verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime) zu beachten.

Durchführung von Vereinsveranstaltungen

Veranstaltungen der Sportvereine, z. B. Seminare, Mitgliederversammlungen, Weiterbildungen, sind gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 der 6. SARS-CoV-2-EindV möglich. Hierfür hat der Veranstalter ein Konzept zu erstellen, wie die Einhaltung der Regelungen des § 1 Abs. 5 und des § 2 Abs. 1 der 6. SARS-CoV-2-EindV sichergestellt wird. Die Teilnehmerzahl ist auf 100, ab 1. Juli 2020 auf 250 begrenzt.